

10. Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark - (Straßenreinigungsgebührensatzung)

aufgrund des § 3 Absatz 1 und des § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 31), sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 24.11.2026 folgende 10. Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark - (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

1. § 2 wird nach Absatz 8 um folgenden Absatz 9 erweitert:

9) Ist ein Gehweg nur auf einer Straßenseite vorhanden und wird dessen Reinigung durch die Gemeinde Wustermark oder einen von ihr beauftragten Dritten durchgeführt, werden für die Teileinrichtung „Reinigung auf dem Gehweg“ auch die erschlossenen Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen.

Die Gebührenbemessung erfolgt für die erschlossenen Grundstücke beider Straßenseiten nach dem in den Absätzen 1 bis 8 bestimmten Frontmetermaßstab. Maßgeblich sind die nach dieser Satzung anrechenbaren Grundstücksseiten. Die Regelung gilt unabhängig davon, auf welcher Straßenseite der Gehweg liegt.

2. § 3 „Gebührensätze“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- 1) Straßenreinigung:

a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn	0,60 €
b) Straßenreinigung auf dem Gehweg	1,20 €

- 2) Winterdienst:

a) Winterdienst auf der Fahrbahn	0,82 €
b) Winterdienst auf dem Gehweg	0,56 €

3. Diese Änderungsatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Wustermark, den

Holger Schreiber
Bürgermeister